

Botschaft

zur eidgenössischen Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (1. August-Initiative)» und Stellungnahme zum Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative «1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag»

vom 20. Mai 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Botschaft beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (1. August-Initiative)» Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Annahme zur Abstimmung zu unterbreiten.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem aufgrund der parlamentarischen Initiative «1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag» (89.227) erarbeiteten Bericht der nationalrätlichen Petitions- und Gewährleistungskommission sowie deren Vorschlag für ein Bundesgesetz zur Regelung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages (BBl 1992 II 1006).

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Mai 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Felber
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Die eidgenössische Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag» (1. August-Initiative)» wie auch die parlamentarische Initiative «1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag» (89.227) haben zum Ziel, den 1. August als arbeitsfreien Bundesfeiertag in der Bundesverfassung zu verankern.

Bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative gelangte die zuständige Petitions- und Gewährleistungskommission aufgrund eines Gutachtens von Prof. Paul Richli zur Auffassung, dass ein eidgenössischer Bundesfeiertag auch auf Gesetzesstufe zur verwirklichen sei. Sie hat in der Folge einen Entwurf zu einem «Bundesgesetz über den Bundesfeiertag» ausgearbeitet, der sich auf eine stillschweigende Verfassungskompetenz kraft Natur der Sache stützt, den 1. August zum arbeitsfreien Feiertag erklärt und dessen Begehung regelt (vgl. BBl 1992 I 1006).

Der Bundesrat hat sich in der Frage eines allgemeinen Bundesfeiertages bis in die jüngste Vergangenheit stets mit Zurückhaltung geäußert. Diese Haltung gründete im wesentlichen auf der geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Bundesfeier, auf dem Gedanken ihrer schlichten und würdigen Begehung und in der Rücksicht auf den föderalistischen Aufbau unseres Staatswesens.

Der Bundesrat steht dennoch der Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages offen gegenüber, gibt aber in Anbetracht seiner bisher ausgeübten Zurückhaltung der Volksinitiative und damit einer von Volk und Ständen zu entscheidenden Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages den Vorzug. Gleichzeitig schlägt er die Vorlage der nationalrätlichen Petitions- und Gewährleistungskommission als mögliche Ausführungsgesetzgebung vor.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

111 Zur Situierung dieser Botschaft

Am 25. April 1989 wurde die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>») begonnen und von den Urhebern am 25. Oktober 1990 fristgerecht der Bundeskanzlei eingereicht (BBl 1990 III 1275). Am 7. Juni 1989 reichte Nationalrat Markus Ruf eine parlamentarische Initiative ein, die dem Wortlaut nach mit der Volksinitiative übereinstimmt. Ziel der Volksinitiative wie auch der parlamentarischen Initiative ist die Verankerung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages in der Bundesverfassung. Aufgrund der sachlichen wie zeitlichen Zusammengehörigkeit beider Vorstösse umfasst die vorliegende Botschaft zur Volksinitiative ebenfalls die Stellungnahme des Bundesrates zu dem aufgrund der parlamentarischen Initiative «1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag» erarbeiteten Bericht der nationalrätlichen Petitions- und Gewährleistungskommission sowie deren Vorschlag für ein Bundesgesetz zur Regelung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages.

112 Die eidgenössische Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>»)»

112.1 Wortlaut

Am 25. Oktober 1990 wurde die Eidgenössische Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>») bei der Bundeskanzlei eingereicht. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gekleidete Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 116^{bis} (neu)

¹ Der 1. August ist in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag.

² Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Einzelheiten regelt das Gesetz.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt.

Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

¹ Der Bundesrat setzt Artikel 116^{bis} binnen drei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten auf dem Wege der Verordnung.

³ Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 nicht angerechnet.

112.2 Zustandekommen

Mit Verfügung vom 28. November 1990 stellte die Bundeskanzlei fest, die Initiative sei mit 102 660 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen (BBl 1991 III 1275).

112.3 Gültigkeit

112.31 Einheit der Form

Gemäss Artikel 121 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) kann eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Mischformen sind nach Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) nicht zulässig.

Die vorliegende Initiative hat eindeutig die Form des ausgearbeiteten Entwurfes. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

112.32 Einheit der Materie

Die Initiative darf nur eine Materie zum Gegenstand haben (Art. 121 Abs. 3 BV). Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht (Art. 75 Abs. 2 BPR).

Die vorliegende Initiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>») statuiert in Ziffer I Absatz 1 den 1. August als Bundesfeiertag der ganzen Eidgenossenschaft und stellt diesen in Absatz 2 arbeitsrechtlich den Sonntagen gleich. Ziffer II enthält die Übergangsbestimmungen für eine Frist von drei Jahren bis zum Inkrafttreten des Verfassungsartikels nach einer Annahme durch Volk und Stände. Überdies wird festgelegt, dass der Bundesfeiertag nicht der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) vom 13. März 1964 angerechnet wird.

Damit ist die Voraussetzung des sachlichen Zusammenhangs der einzelnen Teile erfüllt und die Einheit der Materie im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 BPR gewahrt.

113 Die parlamentarische Initiative Ruf

113.1 Allgemeines

Am 7. Juni 1989 reichte Nationalrat Ruf eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein. Nach der Initiative soll mittels einer Änderung der Bundesverfassung der 1. August in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag und arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt werden.

Der Wortlaut der parlamentarischen Initiative Ruf stimmt mit demjenigen der Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>») überein.

Am 26. September 1990 beschloss der Nationalrat unter Namensaufruf mit 100 zu 66 Stimmen (1 Enthaltung), der Initiative Folge zu geben, und beauftragte die Petitions- und Gewährleistungskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage.

113.2 Der Vorschlag der Kommission

Aufgrund eines Gutachtens von Prof. Paul Richli verabschiedete die Kommission am 30. Oktober 1991 eine Vorlage für ein Bundesgesetz zur Regelung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages. Das dem Vorschlag der Kommission zugrundeliegende Gutachten kommt zum Schluss, dass der Bund über eine ungeschriebene Kompetenz kraft Natur der Sache verfügt, einen Bundesfeiertag festzusetzen und die Art und Weise seiner Begehung zu regeln (vgl. Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission vom 9. Dez. 1991, BBl 1992 II 1006).

113.21 Das Bundesgesetz über den Bundesfeiertag

Das vorgeschlagene Gesetz über den Bundesfeiertag statuiert zunächst den Grundsatz, dass der Bundesfeiertag der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1. August begangen wird. Für diesen Tag sieht das Gesetz die Arbeitsfreiheit unter voller Lohnzahlungspflicht vor. Der grundsätzlich den Sonn- und Feiertagen gleichgestellte arbeitsfreie Bundesfeiertag kann aber nicht ausnahmslos arbeitsfrei sein. Ausnahmen müssen analog der Handhabung der Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot möglich sein. Deshalb verweist das Gesetz auf die Arbeitsschutzbestimmungen des Bundesrechts mit der Verpflichtung, dass diese analog zur Anwendung gelangen sollen. Für Personen, die aufgrund dieser Ausnahmebestimmungen nicht in den Genuss eines arbeitsfreien 1. August kommen können, wird das Prinzip der Zeitkompensation statuiert, für dessen konkrete Ausgestaltung wiederum auf die Arbeitsschutzgesetzgebung des Bundes verwiesen wird.

Mit dem Bundesgesetz über den Bundesfeiertag soll der Bund indessen nicht in die übrige kantonelhoheitliche Feiertagsregelung eingreifen. Aus Bedeutung, Begründung und Ausgestaltung ergibt sich nach Ansicht der Kommission, dass der Bundesfeiertag einen Feiertag sui generis darstellt. Das Gesetz hält deshalb abschliessend fest, dass der Bundesfeiertag nicht als Feiertag im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes gilt.

12 Zur Geschichte und zur Bedeutung des 1. August als Bundesfeiertag

121 Historische Einordnung

Nationalfeiertage gelten allgemein als Tage, an welchen das Nationalbewusstsein, d. h. das Bewusstsein eines einzelnen oder einer Gruppe, einer bestimmten Nation anzugehören, besonders gepflegt wird. Oft sind Nationalfeiertage, welche nicht mit der Person eines Monarchen gekoppelt sind, Gedenktage an die Verfassungsgebung oder an besondere Tage innenpolitischer Entschei-

dungen. Dadurch wird vielfach der Eindruck erweckt, Nationalfeiertage seien altehrwürdige Institutionen mit jahrhundertelanger Vergangenheit. In Wirklichkeit haben sie sich in den meisten Ländern erst seit gut hundert Jahren durchgesetzt. So institutionalisierten sich zum Beispiel der 4. Juli als Unabhängigkeitstag der USA oder der Jahrestag des Bastillesturmes in Frankreich erst im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts. Auch die Geschichte des 1. August als Bundesfeiertag der Schweiz reicht nur bis ins Jahr 1891 zurück.

Der Gedanke, Ereignisse von nationaler Bedeutung regelmässig mit Gedenkfeiern zu begehen, kann jedoch auch in unserem Land, das ja erst mit der Gründung des Bundesstaates von 1848 zu einem modernen Staatswesen geworden ist, auf eine weit ältere Tradition zurückblicken. Ein Beispiel dafür sind die zum Teil heute noch begangenen Schlachtengedenktage. Aber auch periodische Veranstaltungen wie Schützen-, Turn- oder Gesangsfeste erhoben vor allem im 19. Jahrhundert den Anspruch, eigentliche «Nationalfeste» zu sein. Schliesslich gilt auch der Eidgenössische Buss- und Betttag, der nach 1796 in der ganzen Schweiz eingeführt wurde, in gewissem Sinne als nationaler Feiertag.

121.1 Schlachtengedenktage

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts zählte die Eidgenossenschaft durch eine Reihe von siegreich geführten Schlachten zu den militärisch stärksten Mächten Europas. Schon gegen Ende desselben Jahrhunderts beschlossen daher die Innerschweizer Regierungen, einen Jahrestag zum Gedenken an alle Schlachten festzulegen, an welchen die Eidgenossen um ihre Unabhängigkeit gekämpft hatten. Dass ein solcher Gedenktag nicht nur für die Vier Waldstätte, sondern für die gesamte Eidgenossenschaft gültig sein sollte, zeigt sich schon aus der Wahl des dafür festgesetzten Datums. Die meisten Orte entschieden sich nämlich, den Gedenktag am 22. Juni, dem Jahrtag der Schlachten von Laupen (1339) und Murten (1476), zu begehen.

Aber schon die Reformation und die daraus entstehenden religiösen Zwistigkeiten drängten die Gedenktage an gemeinsam bestrittene Schlachten in den Hintergrund. Da überdies im Verlauf der Zeit auch einstige Verlierer der historischen Schlachten der sich vergrössernden Eidgenossenschaft beitraten, eignete sich ein allgemeiner Schlachtengedenktag auch nie als Grundlage zu einem verbindenden Schweizer Nationalfest.

Besonders mit dem Erwachen eines modernen Geschichtsbewusstseins gewannen die Jubiläen grosser Ereignisse gegen Ende des 18. Jahrhunderts aber erneut an Bedeutung. Auch heute noch werden in verschiedenen Kantonen jährlich Gedenktage für bestimmte Schlachten begangen, welche unter gewissen Umständen durchaus auch überregionale Dimensionen annehmen können. So wurde beispielsweise 1936 die 550-Jahr-Feier der Schlacht bei Sempach angesichts der Bedrohung durch den Faschismus respektive den Nationalsozialismus landesweit zu einer Demonstration des nationalen Wehrwillens. Während in Ansprachen wie in der Presse zur materiellen und geistigen Landesverteidigung aufgerufen wurde, hielten Armee und Pfadfinder vor der Kapelle und dem Winkelrieddenkmal Ehrenwache.

Schon die 500-Jahr-Feier der Schlacht bei Sempach hatte den lokalen Rahmen bei weitem gesprengt und kann sogar als eine Wegbereiterin der Bundesfeier vom 1. August betrachtet werden. Der Gedenktag war nämlich als eigentliche nationale Feier konzipiert, welche die endgültige Versöhnung zwischen den durch den Sonderbundkrieg gespaltenen Eidgenossen besiegeln sollte.

121.2 Eidgenössischer Buss- und Betttag

Eine besondere Form einer nationalen Feier bildet der Eidgenössische Buss- und Betttag. Den Ursprung dieser Feier bilden die sogenannten «Fastentage», die in einzelnen Orten der Eidgenossenschaft seit dem 15. Jahrhundert üblich waren und mit Wallfahrten, Prozessionen, Ablässen oder mit Fasten im eigentlichen Sinn begangen wurden.

Nachdem diese Veranstaltungen in den evangelischen Kirchen während der Reformationszeit vorübergehend verschwunden waren, war es gerade die Tagsatzung der reformierten Orte, die 1639 beschloss, inskünftig für alle reformierten Stände und Zugewandten Orte einen gemeinsamen Fast- und Betttag abzuhalten. Die Katholiken ihrerseits folgten diesem Beispiel mit einem Beschluss von 1643.

Im Jahre 1796 hielten Katholiken und Reformierte zum erstenmal gemeinsam einen Betttag ab. Die Absicht war offensichtlich, eine Danksagung für die Bewahrung des Friedens zu leisten. In den folgenden Jahrzehnten wurde an der gemeinsamen Begehung des Betttages weitgehend festgehalten, aber erst mit Beschluss der Tagsatzung vom 1. August 1832 konnte man sich schliesslich auf ein definitives Datum, nämlich den dritten Sonntag im September, festlegen. Die Gestaltung des Buss- und Betttages wurde jedoch bis heute den Kantonen überlassen, wobei neben der Feiertagsordnung vor allem die sogenannten Betttagsmandate, offizielle Proklamationen der kirchlichen und weltlichen Behörden, eine wichtige Rolle spielten.

Die Einführung eines eidgenössischen Betttagsmandates scheiterte indes 1871, als eine Mehrheit der Kantone eine entsprechende Umfrage des Bundesrates negativ beantwortete. Als spezifisch national kann daher beim Eidgenössischen Buss- und Betttag eigentlich nur das Bekenntnis zum Frieden unter den Konfessionen des Landes gelten.

121.3 Schützen-, Turn- und Gesangsfeste

Neben den Schlachtenfeiern und dem Eidgenössischen Buss- und Betttag waren es vor allem die Feste und Wettbewerbe der Sänger, Turner und Schützen, die, obwohl sie nicht im Auftrag des Staates organisiert wurden, den Anspruch erheben, ein Abbild der ganzen Nation zu zeigen. Im 19. Jahrhundert strömten oft Tausende von Besuchern zu diesen patriotischen Feiern, die denn auch allgemein den Namen «Nationalfest» für sich in Anspruch nahmen.

Die Schützenfeste, bei welchen sich Städte und Schützengesellschaften gegenseitig zu Kirchweihen oder regionalen Wettkämpfen einluden, kannte man in

unserem Land schon vor der Reformation. Sie wurden zwar auch nach der Reformation fortgesetzt, aber es kam dabei nur sehr selten zu einer Begegnung von Schützen verschiedener Konfessionen.

Nachdem das Schützenwesen im 18. Jahrhundert allmählich verfallen war, erhielt es mit dem ersten eidgenössischen Militärreglement von 1817 neuen Aufschwung. Dieses beförderte das Schiessen zum Nationalsport und löste damit die Gründung von zahlreichen neuen Schützenvereinen aus. 1824 wurde in Aarau das erste der von da an in regelmässigen Abständen bis heute stattfindenden Eidgenössischen Schützenfeste veranstaltet.

Die Schwing-, Turn- und Gesangsfeste haben ihre Wurzeln in den beiden 1805 und 1808 abgehaltenen Äplerfesten von Unspunnen. Wie schon diese beiden ersten Feste sollten auch die nachfolgenden Eidgenössischen Schwing-, Turn- und Gesangsfeste nicht nur dem sportlichen Wettbewerb, sondern auch der Begegnung und Versöhnung zwischen den Eidgenossen dienen. Dieser Aspekt gewann vor allem nach dem Sonderbundskrieg noch einmal an Bedeutung.

121.4 Die Entstehung des 1. August als Bundesfeiertag

Der Sonderbundskrieg kann sicher auch als ein Hauptgrund dafür angesehen werden, dass schliesslich nicht die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates respektive die Einführung der Bundesverfassung von 1848, sondern der Bundesbrief von 1291 zum Anlass für einen nationalen Gedenktag genommen wurde. Man besass genug Taktgefühl, den Unterlegenen von 1847 eine stete Erinnerung an den verlorenen Krieg zu ersparen.

Bezeichnenderweise fällt die erste Bundesfeier am 1. August 1891 ins selbe Jahr, in dem der katholisch-konservative Luzerner Josef Zemp in den bisher rein freisinnigen Bundesrat aufgenommen wurde. Der Wunsch, endlich eine Versöhnung zwischen den Siegern und Unterlegenen von 1847 zu erzielen, war denn auch zweifellos eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Festsetzung eines verbindenden nationalen Gedenktages. Dieser Wunsch hatte zuvor schon die kantonalen Beitrittsfeiern, die 1851 einsetzten, wesentlich mitbestimmt. Damals wollte Zürich mit dem 500-Jahr-Jubiläum seines Bundes vom 1. Mai 1351 bewusst die Versöhnung mit der Innerschweiz einleiten. Darauf folgte Kanton um Kanton mit seiner eigenen Feier. Auch die 500-Jahr-Feier der Schlacht bei Sempach war im wesentlichen von derselben Thematik geprägt (vgl. Ziff. 121.11).

Bei dem Vorschlag, den 1. August 1891 zur Erinnerung an 1291 in der ganzen Schweiz feierlich zu begehen, dachte man allerdings noch nicht an eine alljährlich stattfindende Bundesfeier, sondern vielmehr an die Gestaltung der 600-Jahr-Feier des Bundes von 1291. Die dafür dem Parlament unterbreitete Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1889, in welcher die Bedeutung des Bundes von 1291 als Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft unterstrichen und eine Erinnerungsfeier zu Ehren seines sechshundertjährigen Bestehens gefordert wurde, blieb jedoch nicht ohne Widerspruch.

Hauptargument der Gegner war die Wahl des Datums. Tatsächlich empfand man den Bundesbrief von 1291 noch keineswegs allgemein als Akt der schwei-

zerischen Staatsgründung. Während mehreren Jahrhunderten war der Brief einzig den Archivaren bekannt gewesen. 1760 wurde er vom Basler Juristen Johann Heinrich Gleser wiederentdeckt und zum ersten Mal in einer Abhandlung über Staatsrecht publiziert. In die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gelangte der Bundesbrief von 1291 aber erst im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts. Während er nun von einigen Historikern als erste einwandfreie Rechtsgrundlage der Eidgenossenschaft erklärt wurde, sahen andere darin bloss eine Gefährdung der überlieferten Geschichte des «Schwur der Drei Schweizer» auf der Rütliwiese.

Bis zu diesem Zeitpunkt war weder der Bundesbrief von 1291 noch jener von Brunnen von 1315, den man für das älteste Zeugnis der Eidgenossenschaft hielt, im kollektiven Gedächtnis der Bevölkerung verankert. Demgegenüber galt der Rütli Schwur, der meist auf November 1307 datiert wurde und damit dem Befreiungskrieg nach dem Mord an König Albrecht I. von Habsburg vorausging, allgemein als Ausgangspunkt der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Bedeutung, die dem Rütli zu dieser Zeit zugemessen wurde, lässt sich auch daraus ersehen, dass die Rütliwiese 1860 durch eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft lancierten Spendenaktion unter der gesamten Schweizer Bevölkerung als «unveräusserliches nationales Erbe» in den Besitz der Eidgenossenschaft übergang.

Die Kritiker der bundesrätlichen Botschaft von 1889 hielten noch immer den Rütli Schwur für das richtige und traditionellere Gründungsereignis und warfen dem Bundesbrief vor, er sei einzig den Historikern bekannt.

Dass sich der Bundesrat dennoch für den 1. August 1891 als Gedenkfeier entschied, mag auch damit zusammenhängen, dass man für eine Jubiläumsfeier nicht mehr bis ins Jahr 1907 zuwarten mochte. Neben den politischen und konfessionellen Spannungen im Landesinnern waren es auch Ereignisse im Ausland, wie zum Beispiel das 100-Jahr-Jubiläum der Französischen Revolution, welche eine patriotische Gedenkfeier in der Schweiz als dringend erscheinen liessen.

Ein Gedenktag des Bundesbriefes von 1291 hatte aber überdies den Vorteil, dass damit eine aufbauende Tat, nämlich die Grundlage für einen Rechtsstaat, gefeiert werden sollte, und kein heldenmütiger Freiheitskampf, dessen Verlierer mittlerweile zum Teil selbst der Eidgenossenschaft beigetreten waren.

Eine weitere entscheidende Anregung für die Veranstaltung eines Bundesjubiläums ging von der Stadt Bern aus, die 1891 ihr 700jähriges Bestehen feiern konnte. Ursprünglich war denn auch geplant, das Bundesjubiläum mit diesem Stadtjubiläum zu verbinden. Schliesslich entschied man sich jedoch, die offiziellen Feierlichkeiten in der Innerschweiz, also dem Ort des historischen Ereignisses selbst, stattfinden zu lassen. Gleichzeitig verband man die Gedenkfeier an den Bundesbrief von 1291 mit der Erinnerung an die überlieferten Geschichten Wilhelm Tells und der «Drei Schweizer». So veranstaltete man am 1. August 1891 in Schwyz neben den offiziellen Feierlichkeiten auch ein Festspiel mit Szenen der schweizerischen Heldengeschichte, und am 2. August wurde auf dem Rütli eine Gedenkfeier für den «Schwur der Drei Schweizer» abgehalten. Nicht zuletzt dank dieser Kombination von urkundlich belegter und mündlicher Überlieferung, die in der Folge nicht mehr aufgegeben wurde, hat sich die Be-

deutung der 1.-August-Feier auch im Verständnis der breiten Bevölkerung durchgesetzt.

Schon die Botschaft des Bundesrates von 1889 hatte vorgesehen, dass die 600-Jahr-Feier von 1891 nicht nur mit den durch den Bund veranstalteten Feierlichkeiten, sondern auch mit kantonalen Feiern begangen werden sollte. Der landesweite Erfolg, welcher die Feier von 1891 erzielte, war denn auch wesentlich das Verdienst der vielfältigen Veranstaltungen in den Kantonen und Gemeinden.

122 Die Bedeutung des Bundesfeiertages für die heutige Schweiz

Der Erfolg, den die 600-Jahr-Feier von 1891 verzeichnen konnte, lässt sich auch daraus ablesen, dass schon 1892 von verschiedener Seite vorgeschlagen wurde, den 1. August als offiziellen Bundesfeiertag zu institutionalisieren. Ein besonderes Engagement bewiesen dabei verschiedene Auslandschweizerkolonien, welche forderten, den 1. August zu einem jährlichen Fest nach dem Modell der Nationalfeiern im Ausland zu gestalten. Aber auch in der Schweiz war der 1. August in den folgenden Jahren vielerorts Anlass zu Festivitäten.

Am 21. Juli 1899 beschloss schliesslich der Bundesrat, gestützt auf eine Umfrage bei den einzelnen Kantonen, diese in einem Rundschreiben dazu aufzufordern, am Abend des 1. August im ganzen Gebiet der Schweiz die Glocken läuten zu lassen. Alle anderen Festveranstaltungen wie Dankgottesdienste, Umzüge, Theater und Höhenfeuer sollten dem Gutdünken der Kantone überlassen werden.

Schon in seiner Umfrage bei den Kantonen von 1899 hatte der Bundesrat betont, die Feier in «Einfachheit und Würde» begehen zu wollen. Diese Formulierung wurde denn auch in verschiedenen Antwortschreiben der Kantone wieder aufgenommen. Obwohl man sich damals vor allem von der aus den verschiedenen sogenannten «Nationalfesten» (vgl. Ziff. 121.3) bekannten Fest- und Trinkfreudigkeit distanzieren wollte, hat der Wunsch nach einer schlichten Begehung der Bundesfeier in einem gewissen Sinne sicher auch heute noch Gültigkeit.

Dass gerade in Zeiten der Unsicherheit durch äussere Ereignisse die Bundesfeier besonders dazu geeignet ist, das Heimatgefühl und das Nationalgefühl zu stärken, haben die Feiern zur Zeit des Nationalsozialismus und des Faschismus besonders eindrücklich gezeigt. Dennoch geht es heute wie damals bei der Bundesfeier nicht um eine simple Selbstdarstellung des schweizerischen Staates, sondern um eine Auseinandersetzung jedes einzelnen Bürgers und jeder einzelnen Bürgerin mit unserem Staatswesen, seiner Vergangenheit, aber auch seiner Zukunft.

Während sich nämlich andere Nationen durch die gemeinsame Abstammung, Sprache, Religion und Kultur definieren können, basiert das schweizerische Staatswesen hauptsächlich auf einer übereinstimmenden Rechts- und Staatsauffassung, auf übereinstimmenden Wertordnungen sowie auf dem Willen zur Verbundenheit. Angesichts der innen- und aussenpolitischen Herausforderungen, mit welchen wir uns gegenwärtig konfrontiert sehen, ist deshalb die Bereitschaft

zur stetigen Auseinandersetzung gerade für die Schweiz überaus wichtig. In dieser Hinsicht kommt auch der schweizerischen Bundesfeier nach wie vor hohe Bedeutung zu.

Der Bundesrat hat sich denn auch schon 1977 auf eine Einfache Anfrage von Nationalrat Valentin Oehen vom 7. März 1977 hin bereit erklärt, bei den Kantonen eine Umfrage über die Gewichtung und Gestaltung der Bundesfeier durchzuführen und dabei gleichzeitig abzuklären, ob sich von seiten der Kantone allenfalls ein Gedenktag ausserhalb des 1. August als Nationalfeiertag rechtfertigen liesse. Die Umfrage zeigte weitgehende Übereinstimmung der Kantone. Der Bundesrat wurde in seiner bisherigen Zurückhaltung grundsätzlich bestätigt, indem weder Änderungen für das Begehungsdatum noch für die Ausgestaltung – insbesondere die Erklärung eines allgemeinen Feiertages – begrüsst wurden.

In seinem Bericht vom 30. Juni 1978 wertete der Bundesrat dieses Ergebnis als klares Votum dafür, dass eine Mehrheit der Bevölkerung zumindest zum damaligen Zeitpunkt das Datum wie auch den allgemeinen Charakter der Bundesfeier beibehalten wollte.

Wenn sich der Bundesrat bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder für eine schlichte Begehung der Bundesfeier eingesetzt hat und keine Schritte für einen offiziellen gesamtschweizerischen Feiertag einleitete, sollte somit keineswegs an der Bedeutung dieses Gedenktages gezweifelt werden. Vielmehr basiert die bisherige Zurückhaltung einerseits auf dem Respekt gegenüber dem Föderalismus als einem der wesentlichsten Grundpfeiler unseres Staates, andererseits auf der Überzeugung, dass man dem Wesen dieses Gedenktages auch heute noch am besten ohne allzu bombastische Ausgestaltung gerecht werden kann.

2 Besonderer Teil

21 Grundsätzliche Überlegungen zur Regelung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages

Die Frage, ob dem Bund eine Kompetenz zustehe, den 1. August zum allgemeinen Feiertag zu erklären, ist nicht neu. Sie beherrschte schon die Diskussion einer parlamentarischen Initiative von Nationalrat Ruf vom 11. Oktober 1986 (86.237). Der damals in Form einer allgemeinen Anregung eingereichte Vorstoss verlangte, dass die eidgenössischen Räte entsprechende Bestimmungen auf Gesetzes- bzw. Verfassungsebene erlassen, damit der 1. August als Bundesfeiertag der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der ganzen Schweiz als allgemeiner und öffentlicher Feiertag eingeführt wird (Amtl. Bull. N 1988, S. 1398 ff.).

Damals waren sich die Votanten einig, dass der Bund über keine Kompetenz verfüge, den 1. August zum allgemeinen arbeitsfreien Feiertag zu erklären. Die Kompetenz zum Erlass von Vorschriften über die Feiertage liege ausschliesslich bei den Kantonen. Die als einzig verbleibende Möglichkeit der Schaffung einer Bundeskompetenz mittels einer Partialrevision der Bundesverfassung wurde jedoch als inadäquat beurteilt. Der parlamentarischen Initiative wurde denn auch keine Folge gegeben.

Der Initiant Ruf wiederholte am 26. September 1990 anlässlich der Diskussion seiner am 7. Juni 1989 erneut eingereichten Initiative (89.227) – diesmal in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (vgl. Ziff. 113) – seine Ansicht, dass dem Bund eine Kompetenz zur Einführung eines arbeitsfreien 1. August fehle:

«Angesichts der geltenden Rechtslage kann das Anliegen des arbeitsfreien 1. August nur mit einer Ergänzung der Bundesverfassung sowie der daraus folgenden gesetzlichen Anpassungen des Arbeitsrechts in klarer und befriedigender Weise geregelt werden. Nach der verfassungsmässigen Kompetenzordnung, die auch aus unserer Sicht völlig unbestritten ist, sind für die Gesetzgebung über öffentliche Feiertage ausschliesslich die Kantone zuständig. Der Bundesgesetzgeber ist nicht befugt, die Bestimmungen über allgemeine Feiertage zu erlassen» (Amtl. Bull. N 1990, S. 1611).

Die vom Nationalrat mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragte Petitions- und Gewährleistungskommission diskutierte die Art und Weise der Verwirklichung des Anliegens der Initiative erneut. Ein von der Kommission an Dr. iur. Paul Richli, o. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Hochschule St. Gallen, in Auftrag gegebenes Gutachten bewog schliesslich die Kommission, eine Regelung auf Gesetzesstufe gestützt auf eine stillschweigende Bundeskompetenz vorzuschlagen.

Neben den ausdrücklichen Kompetenzzuweisungen anerkennen Rechtslehre und Rechtspraxis einhellig auch stillschweigende Bundeskompetenzen, die gleich den ausdrücklichen der Verfassung durch Auslegung entnommen werden. Als wichtigste Kategorien gelten dabei die Zuständigkeiten kraft Sachzusammenhangs (implizite Bundeszuständigkeiten; implied powers) und die Zuständigkeiten kraft Natur der Sache (inhärente Zuständigkeiten; inherent powers; vgl. Peter Saladin, in BV-Kommentar, Art. 3, Rz. 125 ff.; Ivo Hangartner, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen, Bern/Frankfurt am Main 1974, S. 75 ff.).

Während es sich bei den Zuständigkeiten kraft Sachzusammenhangs um Kompetenzen handelt, die der Bund zur Wahrnehmung einer ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgabe sachlogisch in Anspruch nehmen muss, werden Zuständigkeiten kraft Natur der Sache dort angenommen, wo die Regelung einer Materie wesensgemäss der Bundesgewalt zustehen muss, weshalb in diesem Fall auch etwa von Zuständigkeiten kraft föderativen Staatsaufbaus gesprochen wird (vgl. Peter Saladin, in Kommentar zur BV, Art. 3, Rz. 134 ff.). Es handelt sich also um Bundesangelegenheiten, die der partikulären Gesetzgebungszuständigkeit a priori entrückt sind. Unbestrittenes und im vorliegenden Fall erhellendes Beispiel für eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs ist die Kompetenz des Bundes zur Festlegung der Hoheitszeichen und Wappen.

Die Frage, ob nicht gerade die Festlegung eines eidgenössischen Bundesfeiertags und die Regelung seiner Begehung eine ureigene Angelegenheit des Bundes darstelle, liegt also nahe. Ein Bundesfeiertag ist nur dann sinnvoll, wenn er in der ganzen Schweiz am gleichen Tag und in vergleichbarer Weise begangen wird. Die Festlegung eines eidgenössischen Bundesfeiertages und die Art und Weise der Begehung können aber logischerweise nicht je einzeln von den Kantonen vorgenommen werden. Es bliebe einzig die Möglichkeit, dass die Kantone ein Konkordat mit entsprechendem Inhalt unterzeichneten. Eine sachlich

begründete und praktisch durchführbare Kompetenz kann jedoch nur auf Bundesebene liegen. Diese Überlegungen führten den Gutachter Richli im wesentlichen dazu, eine Zuständigkeit des Bundes aus der Natur der Sache zur Regelung eines Bundesfeiertages anzunehmen. Er tat dies auch unter dem Hinweis auf Deutschland, wo die Rechtslehre die gesetzliche Regelung des Bundesfeiertages ebenfalls auf eine Bundeszuständigkeit aus der Natur der Sache abgestützt hat.

Der Bundesrat hat sich bis heute in der Annahme einer stillschweigenden Bundeskompetenz zur Festlegung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages konsequent zurückgehalten. Noch in der Botschaft über die Gestaltung und Finanzierung der Feierlichkeiten «700 Jahre Eidgenossenschaft» vom 1. Juni 1988 erklärte er zugunsten einer föderalistischen Lösung seinen Verzicht auf die Inanspruchnahme der stillschweigenden Verfassungskompetenz, den 1. August 1991 zum arbeitsfreien Feiertag zu erklären. Damals wurden die Kantone eingeladen, den 1. August zum öffentlichen Ruhetag zu erklären. Damit hat der Bundesrat seine seit Jahrzehnten wiederholt formulierte Zurückhaltung erneut bestätigt.

Diese Zurückhaltung scheint dem Bundesrat auch aus heutiger Sicht berechtigt und sowohl sachlich wie politisch begründet. Sie ist seiner Ansicht nach grundsätzlich bei der Inanspruchnahme einer stillschweigenden Bundeskompetenz kraft Natur der Sache geboten, welche vom Bund nur zur Erfüllung «unerlässlicher» Aufgaben beansprucht werden darf (vgl. Saladin, Kommentar der BV, Art. 3 Rz. 134). Sie ist also an qualifizierte Bedingungen zu binden, eine Voraussetzung, die schon aus Gründen der Rechtssicherheit unerlässlich ist.

Für die heutige Beurteilung der Frage der verfassungsmässigen Verankerung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages liegen uns zwei Lösungen vor: einerseits eine explizite Verankerung in der Verfassung, wie sie die 1. August-Initiative vorschlägt, andererseits die Annahme einer stillschweigenden Verfassungskompetenz, wie sie die Petitions- und Gewährleistungskommission vertritt. Auch wenn die gesetzliche Lösung einfacher und in einem gewissen Sinne auch verwaltungsökonomischer erscheint, ist der Bundesrat der Ansicht, dass aufgrund der Ausgangslage grundsätzlich die Lösung einer expliziten Verfassungskompetenz zu bevorzugen ist.

Ein Bundesfeiertag kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn er von den Bürgerinnen und Bürgern des Landes breit getragen wird. Wie wir bereits dargelegt haben, entspricht die bis heute praktizierte föderalistisch geprägte Lösung der Tradition einer schlichten Begehung des Bundesfeiertages in der Schweiz. Die Einführung eines arbeitsfreien eidgenössischen Bundesfeiertages durch den Bund ist demnach als Neudefinierung anzusehen, die unserer Ansicht nach von Volk und Ständen in einer eidgenössischen Abstimmung zu beurteilen ist.

22 Würdigung der Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>»)

221 Text und Erläuterungen

221.1 Allgemeines

Der Text der Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>») umfasst in Ziffer I den Vorschlag für einen neuen Artikel 116^{bis} in der Bundesverfassung, der in zwei Absätze aufgeteilt ist, und statuiert in Ziffer II Übergangsbestimmungen (Art. 20 Abs. 1–3 UeB. BV).

221.2 Absatz 1: 1. August als eidgenössischer Bundesfeiertag

In Absatz 1 wird statuiert, dass der 1. August in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag ist.

Damit ist vorerst der Grundsatz festgehalten, dass der Bundesfeiertag der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welcher anderweitig bundesrechtlich noch keine Regelung erfahren hat, am 1. August begangen wird.

221.3 Absatz 2: Arbeitsrechtliche Gleichstellung mit Sonntagen

In Absatz 2 wird der Bundesfeiertag arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und die Regelung von Einzelheiten dem Gesetz überlassen. Die konkrete Ausgestaltung des eidgenössischen Bundesfeiertages wird somit dem Gesetzgeber übertragen, wobei dieser die Vorgabe zu beachten hat, dass der Bundesfeiertag arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt sein soll. Eine weitere Vorgabe für den Gesetzgeber ergibt sich aus dem vorgesehenen Artikel 20 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen, welcher die Stellung des Bundesfeiertages zu den übrigen Feiertagen behandelt (vgl. Ziff. 221.4).

221.4 Übergangsbestimmungen Artikel 20

Absatz 1 der Übergangsbestimmungen verpflichtet den Bundesrat, den Artikel 116^{bis} binnen drei Jahren nach der Annahme durch Volk und Stände in Kraft zu setzen. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ausführungsgesetzgebung soll der Bundesrat gemäss *Absatz 2* die Einzelheiten auf dem Wege der Verordnung regeln. Als weitere Vorgabe für die Ausgestaltung der konkreten Regelung des Bundesfeiertages bestimmt sodann *Absatz 3*, dass der Bundesfeiertag der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes nicht angerechnet werden soll. Nach dem Wortlaut der Initiative soll der Bund mit der Schaffung und Regelung eines Bundesfeiertages also nicht in die an sich kantonale Feiertagsregelungskompetenz eingreifen, sondern den Bundesfeiertag als Feiertag sui generis ausgestalten.

Wir haben in den vorne stehenden grundsätzlichen Überlegungen bezüglich der Regelung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages bereits dargelegt, dass wesentliche Gründe für die von der Volksinitiative vorgeschlagene Lösung der Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages sprechen. Inhaltlich kann sich der Bundesrat mit dem Volksbegehren im Sinne der gemachten Ausführungen einverstanden erklären.

23 Stellungnahme zu dem aufgrund der parlamentarischen Initiative erarbeiteten Bericht der nationalrätlichen Petitions- und Gewährleistungskommission

Der Wortlaut der parlamentarischen Initiative Ruf ist mit jenem der Initiative identisch (vgl. Ziff. 113). Die Petitions- und Gewährleistungskommission, die diesen Vorstoss behandelte, schlägt jedoch vor, einen arbeitsfreien 1. August aufgrund einer ungeschriebenen Verfassungskompetenz (inherent power) auf Gesetzesstufe einzuführen (vgl. BBl 1992 II 1006). Damit würde die von der Volksinitiative angestrebte Partialrevision der Bundesverfassung mit einer expliziten Verankerung des 1. August als arbeitsfreier Bundesfeiertag der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinfällig. Die Kommission schlägt deshalb vor, die Statuierung und Ausgestaltung des 1. August als eidgenössischer Bundesfeiertag gestützt auf die Kompetenz des Bundes aus der Natur der Sache auf Gesetzesstufe vorzunehmen.

Das auf dieser Grundlage ausgearbeitete Bundesgesetz über den Bundesfeiertag bestimmt sodann den 1. August als arbeitsfreien Bundesfeiertag der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 1 und 2). Die Kommission erachtet die Arbeitsfreiheit für diesen Tag, die eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit darstellt, als gerechtfertigt, da sie den für Grundrechtsbeschränkungen geltenden Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses entspricht. Das bei der Regelung des Bundesfeiertages hoch zu veranschlagende öffentliche Interesse, das darin liegt, möglich vielen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zu geben, den Bundesfeiertag als Tag der Besinnung zu begehen, wiegt auch in bezug auf die im Artikel 3 statuierte volle Lohnzahlungspflicht durch die Arbeitsgebenden stärker als das dabei möglicherweise tangierte Gebot der Verhältnismässigkeit. Ausnahmen von der Arbeitsfreiheit und deren Kompensation richten sich analog nach den entsprechenden Bestimmungen im Arbeitsschutzrecht (Art. 4). Da sich für den Bundesfeiertag der Schweizerischen Eidgenossenschaft von seiner Bedeutung her und aus Ziel und Zweck seiner Regelung durch den Bund eine ureigene Natur sui generis ergibt, wird in Artikel 5 klar festgehalten, dass der Bundesfeiertag grundsätzlich nicht als Feiertag im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1963 (SR 822.11) gilt.

Zur Frage der verfassungsmässigen Abstützung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages haben wir schon vorne ausführlich Stellung genommen. Wir halten jedoch

fest, dass wir die von der Kommission vorgeschlagene gesetzliche Ausgestaltung des Bundesfeiertages in ihren Grundzügen durchaus begrüßen, und schlagen bei einer Gutheissung der Volksinitiative durch Volk und Stände das von der Kommission erarbeitete Bundesgesetz über den Bundesfeiertag mit dem Antrag auf Ergänzung des Ingresses als Ausführungsgesetz vor. Sinnvollerweise wird auch die Beratung über die Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung erst nach Durchführung der Volksabstimmung zur Verfassungsinitiative erfolgen können.

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag nur unter Lohnzahlungspflicht eingeführt werden kann. Dafür sprechen arbeitspolitische Überlegungen, aber auch die Ansicht, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag als Tag der Besinnung den Sonn- und Feiertagen möglichst gleichgestellt werden soll.

Für notwendige Ausnahmen von der Arbeitsfreiheit und die Handhabung der Zeitkompensation verweist das vorgeschlagene Bundesgesetz auf die Arbeitsschutzgesetzgebung. Damit kann im Sinne einer unbürokratischen Umsetzung auf einen Ausnahmekatalog verzichtet werden und zugleich von der bewährten Praxis im Arbeitsrecht des Bundes bezüglich der Handhabung der Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot profitiert werden.

24 Gesamtwürdigung

Die rechtlichen wie auch die historischen Überlegungen, welche wir hier dargelegt haben, machen deutlich, dass die bisher vom Bundsrat bewiesene Zurückhaltung in bezug auf die Schaffung eines allgemeinen Bundesfeiertages staatspolitisch wohlbegründet ist.

Da mit dieser Zurückhaltung aber nie an der zentralen Bedeutung eines Bundesfeiertages als nationaler Gedenktag gezweifelt werden sollte, kann sich der Bundesrat heute grundsätzlich mit dem Anliegen der Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (1. August-Initiative)» einverstanden erklären. Als besonderen Vorteil wertet er dabei, dass damit Volk und Stände über die Einführung eines allgemeinen Bundesfeiertages entscheiden können und dass mit einem geschriebenen Verfassungsartikel die Rechtssicherheit besser gewährleistet ist.

Dass ein gesamtschweizerischer Bundesfeiertag auch keine Beeinträchtigung des föderalistischen Staatsaufbaus bedeuten muss, zeigt sich unter anderem am Beispiel der USA, wo der 4. Juli als Bundesfeiertag trotz starker Souveränität der Gliedstaaten sich schon seit längerer Zeit etabliert hat, oder aktuell auch am Beispiel von Deutschland, wo seit dem 3. Oktober 1990 dieser Tag als «Tag der deutschen Einheit» gefeiert wird.

Die grundlegende Bedeutung der Bundesfeier lässt es auch gerechtfertigt erscheinen, den 1. August zum arbeitsfreien Feiertag zu erklären. Allerdings möchte der Bundesrat seiner Hoffnung Ausdruck geben, dass ein arbeitsfreier Bundesfeiertag auch mehr Raum für die Auseinandersetzung mit den wesentlichen Elementen unseres Staates in Geschichte, Gegenwart und Zukunft schafft und nicht bloss einer Verstärkung der Reisefreudigkeit dient.

3 Auswirkungen

31 Finanzielle und personelle Auswirkungen

311 Auf den Bund

Die Konzeption der Vorlage für die Ausgestaltung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages sieht den 1. August nicht als Feiertag im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vor. Der Bundesfeiertag wird – wie vorne erörtert – als zusätzlicher Feiertag neben die acht Feiertage gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes treten. Zumindest in jenen Kantonen, in denen die Summe des bundesgesetzlichen Rahmens schon heute voll ausgeschöpft ist, die also bereits acht Feiertage eingesetzt haben, wird der 1. August als neunter Feiertag zusätzlich hinzukommen.

Der Bund wird als Arbeitgeber den durch die Arbeitsfreiheit des Bundesfeiertages bedingten Arbeitsausfall in seiner Verwaltung zu tragen haben. Weitere finanzielle und personelle Auswirkungen sind für den Bund nicht zu erwarten.

312 Auf die Kantone und Gemeinden

Die Auswirkungen sind für Kantone und Gemeinden analog derjenigen auf den Bund zu beurteilen. Auch sie werden durch den zusätzlichen Feiertag als Arbeitgeber betroffen.

32 Andere Auswirkungen

Mit Ausnahme der Ausführungsbestimmungen durch ein Bundesgesetz dürften für Bund, Kantone und Gemeinden keine weiteren Gesetzgebungstätigkeiten nötig sein. Nach der von der parlamentarischen Kommission vorgeschlagenen und vom Bundesrat begrüsst Lösung einer analogen Handhabung der Arbeitsfreiheit und deren Kompensation mit der Feiertagsregelung nach Arbeitsschutzrecht sollte die praktische Umsetzung aufgrund der geltenden Bestimmungen und der bisherigen praktischen Erfahrungen möglich sein.

Die durch die Einführung eines arbeitsfreien Bundesfeiertages bedingte volle Lohnzahlungspflicht hat insbesondere auch Auswirkungen auf die privaten Arbeitgeber, die wie die öffentlichen den durch die Arbeitsfreiheit entstehenden Arbeitsausfall zu tragen haben.

4 Verhältnis zum europäischen Recht

Die Festlegung eines Bundesfeiertages und dessen Regelung in der vorgesehenen Weise können unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht als unproblematisch bezeichnet werden. Mindestens im heutigen Zeitpunkt sind keine Grundsätze und Bestimmungen des internationalen Rechts auszumachen, die auf eine landesinterne Regelung des Bundesfeiertages Einfluss nehmen oder diese sogar beschränken könnten. Die vorgeschlagene Lösung ist somit als europarechtskompatibel zu bezeichnen.

Bundesbeschluss über die eidgenössische Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»)»

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 25. Oktober 1990 eingereichten eidgenössischen Volks-
initiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»)»¹⁾,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1992²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag («1. August-Initiative»)» vom 25. Oktober 1990 wird gültig erklärt und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 116^{bis} (neu)

¹ Der 1. August ist in der ganzen Eidgenossenschaft Bundesfeiertag.

² Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt. Einzelheiten regelt das Gesetz.

II

Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)

¹ Der Bundesrat setzt Artikel 116^{bis} binnen drei Jahren nach Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

² Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten auf dem Wege der Verordnung.

³ Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 nicht angerechnet.

¹⁾ BBl 1990 III 1275

²⁾ BBl 1992 III 889

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

5448

Botschaft zur eidgenössischen Volksinitiative «für einen arbeitsfreien Bundesfeiertag (<1. August-Initiative>» und Stellungnahme zum Bericht der Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative «1. August. ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	92.050
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1992
Date	
Data	
Seite	889-907
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 259

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.